



Baden-Württemberg

# SCHULABSENTISMUS

VERSTEHEN - VORBEUGEN - HANDELN

---

Handlungshilfe für Schulen  
in Heidelberg und im Rhein-Neckar-Kreis

## IMPRESSUM

ZSL - Regionalstelle Mannheim  
Schulpsychologische Beratungsstelle Heidelberg  
Friedrich-Ebert-Anlage 51c  
69115 Heidelberg  
Tel: 06221/9764-0  
[poststelle.spbs-hd@zsl-rs-ma.kv.bwl.de](mailto:poststelle.spbs-hd@zsl-rs-ma.kv.bwl.de)

Stand: 06/2019

## **Inhalt**

EINLEITUNG UND ZIELSETZUNG.....	3
SCHULABSENTISMUS.....	4
ÜBERSICHT: HANDLUNGSSCHRITTE.....	7
ERLÄUTERUNGEN ZU DEN HANDLUNGSSCHRITTEN.....	8
ALLGEMINE HINWEISE ZU SCHULISCHEN INTERVENTIONEN.....	13
SPEZIFISCHE HINWEISE ZU INTERVENTIONEN.....	14
ANGEBOTE DER ANSPRECH-/KOOPERATIONSPARTNER.....	16
ANHANG.....	17
LITERATUR.....	44

## **EINLEITUNG UND ZIELSETZUNG**

Das Fernbleiben von der Schule kann erhebliche Konsequenzen für die Entwicklungs- und Partizipationschancen von Betroffenen haben (Sutphen, Ford & Flaherty, 2010, zitiert nach Ricking, 2016). Gleichzeitig stehen Schulen in Bezug auf Schüler, die dem Unterricht fernbleiben, vor einem doppelten Dilemma: Wie sind Personen zu erreichen, zu denen ich gar keinen Kontakt habe? Und wie können Ursachen bewältigt werden, die vielleicht nur zum Teil oder gar nicht in der Schule liegen?

Für das Fernbleiben gibt es sehr unterschiedliche Gründe. Daher erfordert die Bewältigung von Schulabsentismus genaues Hinschauen und passgenaue Unterstützungs- und Sanktionsmaßnahmen. Bleibt ein Schüler zu Hause, weil er auf dem Schulhof oder in sozialen Netzwerken von Klassenkameraden immer wieder angegriffen wird, sind andere Reaktionen hilfreich als bei einer Jugendlichen, die sich während der Unterrichtszeit mit Freunden im Einkaufszentrum trifft oder bei einem Grundschüler, der sich schwer von den Eltern trennen kann und daher den Schulbesuch verweigert.

Oft kann beobachtet werden, dass sich bei längerem Fehlen eine gewisse Verantwortungsdiffusion und Polarisierung einstellt. Beispielsweise kann es sein, dass die Schule die Ursachen in der Familie sucht, während die Eltern klagen, dass die Schule ihren Part nicht angemessen erfüllt.

In der Regel ist eine Einordnung und Bewältigung von Schulabsentismus dann erfolgreich, wenn

- alle Einflussbereiche (Schule, Elternhaus, Schüler) bei der Frage nach Bedingungsfaktoren berücksichtigt werden
- von Seiten der Schule schnell, transparent und gut dokumentiert auf Fehlzeiten reagiert wird
- die Hilfesysteme – Schule, (Schul)Sozialarbeit, Jugendamt, Gesundheitsamt, Ärzte, Psychotherapeuten, psychologische Beratungsstellen und Bußgeldstellen – klare Absprachen dazu haben, wer wann wie handelt und wie kooperiert wird.

Zu diesen Schritten möchte die vorliegende Handreichung einen Beitrag leisten. Sie bietet einen Überblick über mögliche Formen, Ursachen und Folgen von Absentismus, um mit Kenntnis dieser Hintergründe handeln zu können. Hierzu liefert sie Hinweise zu passenden Maßnahmen für Schulen sowie Leitlinien zu Handlungsabläufen und zur Vernetzung mit Kooperationspartnern.

Adressaten der vorliegenden Handlungshilfe sind alle Akteure, die einen professionellen Beitrag zur Rückführung von Kindern und Jugendlichen in die Schule leisten können.

## **SCHULABSENTISMUS**

### **Fallbeispiele**

*K. (6) ist nach der Einschulung zuerst gerne zur Schule gegangen, doch seit den Herbstferien weint sie morgens, erbricht und klammert sich bei den Eltern an, wenn diese vor dem Schulgebäude versuchen, eine Trennung herbeizuführen. Die Eltern sind verzweifelt, da sie Angst um ihr Kind haben und gleichzeitig nicht wissen, wie sie ihrem Beruf noch nachgehen sollen. Die Schule ist verunsichert und bittet die Eltern das Kind sofort abzuholen, sobald es über Übelkeit klagt. K. fehlt seit 3 Wochen mit Krankschreibung durch den Kinderarzt.*

*S. (12) hat seit dem laufenden Schuljahr immer mehr Fehltage. In der Schule gibt es häufiger Streit mit der Klassenlehrerin, was ihn sehr belastet. Seine Leistungen sind im letzten Jahr immer schlechter geworden, vor Arbeiten hat er regelrecht Panik. Während der Stunden die er verpasst, spielt er zu Hause am PC. Er verlässt jeden Morgen das Haus, geht dann aber heimlich zurück. Seine Eltern haben lange nichts davon mitbekommen.*

*Der überdurchschnittlich begabte W. (15) besuchte bis vor kurzem eine Jugendhilfemaßnahme mit integrierter Beschulung. Da er sich dort gut stabilisiert hatte, wurde diese beendet und die Rückführung auf eine Regelschule nach den Sommerferien beschlossen. An der aufnehmenden Regelschule ist W. jedoch nie angekommen. Zu Hause kümmert er sich um seine jüngeren Geschwister, da seine Mutter oft tagelang antriebslos im Bett liegt.*

### **Begriffsklärung: Bedingungsfaktoren und Formen von Schulabsentismus**

Schulabsentismus umreißt als Fachbegriff alle Verhaltensmuster, bei denen Schüler/-innen ohne „gesetzlich vorgesehene Berechtigung“ (Thimm & Ricking, 2004, S.46) der Schule fernbleiben. Schulabsentismus kann in allen Altersstufen, entschuldigt oder unentschuldigt, mit oder ohne Wissen der Eltern vorkommen und sich von einzelnen Stunden bis hin zur gänzlichen Abwesenheit erstrecken. Weitere Begriffe zur Beschreibung dieses Phänomens sind Schulvermeidung, Schuldistanz, Schulverweigerung und Schulschwänzen.

Die Ursachen, warum Schüler der Schule fernbleiben, sind vielfältig. Sowohl der Beginn als auch die Umstände des schulvermeidenden Verhaltens sind nicht immer genau zurückzufolgen. Die Entwicklung ist häufig ein schleichender Prozess, der sich verfestigen und bis zum Schulabbruch führen kann. Hilfreich bei der Einschätzung der Ursachen und Hinter-

gründe kann die Erfassung der individuellen, familiären und schulischen Bedingungsfaktoren sein.

Klassifikatorisch werden häufig zwei Formen des Schulabsentismus identifiziert: angstbedingtes und nicht-angstbedingtes Fernbleiben von der Schule.

Auch wenn beiden Formen das wiederholte Fernbleiben von der Schule gemein ist, so unterscheiden sie sich hinsichtlich der Annahmen über die verursachenden Dynamiken und damit auch im Hinblick auf die erforderlichen Interventionsmaßnahmen.

### **Angstbedingtes Fernbleiben**

Den Betroffenen ist gemeinsam, dass der Schulbesuch oder dessen Ankündigung Angst auslösen. Das Fernbleiben erfolgt häufig mit Wissen der Eltern sowie mit Entschuldigung oder Krankschreibung. Im deutschen Sprachraum unterschieden werden

- **Schulangst:** Angst vor der Schulsituation oder Schulwegsituation, d.h. vor bestimmten Lehrkräften, Mitschülern, Leistungsanforderungen, o.Ä.
- **Trennungsangst / „Schulphobie“:** Der etwas irreführende Begriff „Schulphobie“ (Johnson et al., 1941; zitiert nach Lehmkuhl & Lehmkuhl, 2004) bezeichnet eine übermäßige Angst vor der Trennung von Bezugspersonen. Diese Angst tritt z.T. auch unabhängig von der Schulsituation auf und geht meist mit der Befürchtung einher, den Bezugspersonen könne während der Trennung etwas zustoßen.

Die Angst kann von körperlichen Symptomen wie Übelkeit, Erbrechen, Schwindel, Kopf- oder Bauchschmerzen, Schlafstörungen bis hin zu Fieberschüben oder ohnmachtsähnlichen Zuständen begleitet werden. Die Symptome sind real, häufig belastend, manchmal beschämend und in der Regel vollkommen ungefährlich. Sie führen jedoch oft zu Verunsicherung bei Eltern, Mitschülern und Lehrkräften.

Besonders jüngere Kinder mit Angst vor dem Schulbesuch zeigen manchmal aggressives Verhalten (Schlagen, Treten, Schreien, Beißen, o.Ä.) beim Versuch der Eltern oder Lehrkräfte, den Verbleib des Kindes in der Schule durchzusetzen.

### **Nicht-angstbedingtes Fernbleiben: Schwänzen**

Schwänzen bezeichnet das Fernbleiben vom Unterricht ohne Wissen der Eltern und zugunsten angenehmerer Tätigkeiten. Es tritt häufiger auf bei Schülern mit schulischem Misserfolg, geringer elterlicher Kontrolle und fehlender positiver Bindung an Schule, Lehrer und Mitschüler. Chronifiziertes Schwänzen ist assoziiert mit einem erhöhten Risiko für Schulabbruch, Disziplinprobleme, Delinquenz, Drogenmissbrauch und aggressive Verhaltensmuster (Baier, 2012, zitiert nach Ricking, 2016).

## **Mischformen**

Aktuelle Untersuchungen legen nahe, dass sich Schwänzen und angstbedingtes Fernbleiben von der Schule deutlich überlappen können (Lehmkuhl & Lehmkuhl, 2004). Schüler, die Charakteristika beider Formen zeigen, weisen nach Untersuchungen mehr psychische Probleme, körperliche Beschwerden und mehr familiäre Risikofaktoren auf (Lehmkuhl & Lehmkuhl, 2004) als Schüler, die ausschließlich Charakteristika einer Form zeigen.

Ergänzend zu den genannten Formen finden sich Schüler, die in keine der oben genannten Kategorien fallen.

## **Zurückhalten von der Schule**

Hierzu gehören auch Schüler, bei denen das Fernbleiben auf Wunsch oder mit aktiver Unterstützung der Eltern erfolgt. Unter den vielfältigen Gründen hierfür können u.a. fehlendes Vertrauen gegenüber der Schule, normative Differenzen oder auch Vernachlässigung bzw. Missbrauch im familiären Umfeld sein.

## **Sonstige Erkrankungen**

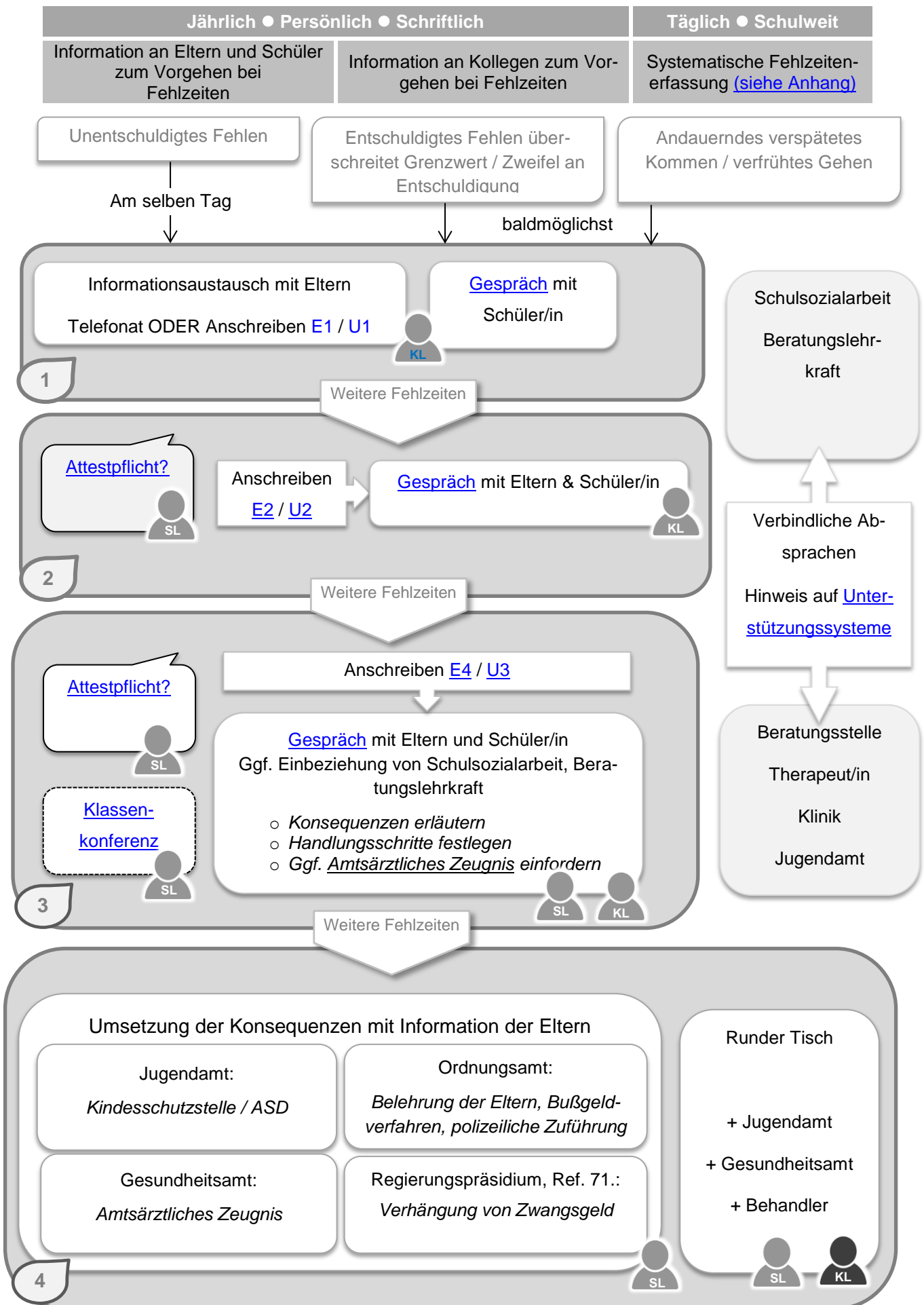
Weiterhin können auch somatische oder psychische Erkrankungen (Depressionen, Zwänge, ...) Ursache für reduzierten oder ausbleibenden Schulbesuch sein.

---

Da häufig verschiedene Ursachen zusammen wirken, ist es entscheidend,  
individuelle Einflussfaktoren zu erkennen und Interventionen auf die Situation  
des jeweiligen Schülers,  
des schulischen Umfeldes  
sowie des familiären Umfelds abzustimmen.

---

# ÜBERSICHT: HANDLUNGSSCHRITTE



## ERLÄUTERUNGEN ZU DEN HANDLUNGSSCHRITTEN

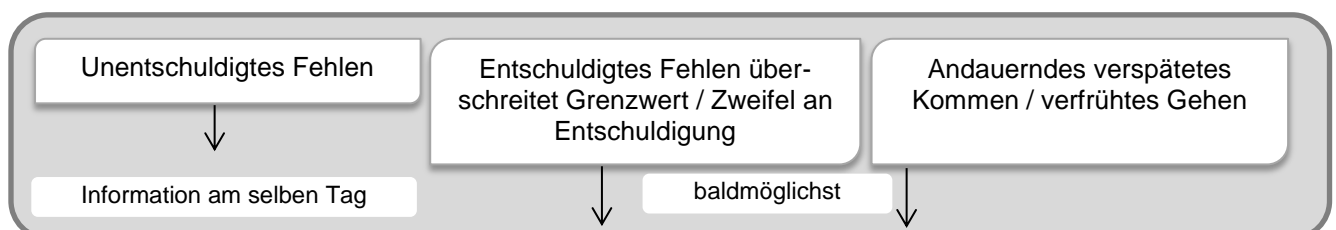
Der Ablauf der dargestellten Handlungsschritte bietet ein einheitliches und bewährtes Vorgehen im Umgang mit schulabsentem Verhalten an, welches an die individuellen Bedarfe von Schulen angepasst werden kann und soll. Entscheidend hier ist die Festlegung eines schulintern einheitlichen Vorgehens, das den Lehrkräften Handlungssicherheit und den Schülern und deren Eltern Transparenz über zu erwartende Schritte gibt.

Grundlage schulischen Handelns ist eine schulweit *einheitliche und klar kommunizierte Entschuldigungsregelung für Fehlzeiten* [[Entschuldigungspflicht](#), [§2 Schulbesuchsverordnung](#)]. Fehlzeiten sind dabei sowohl entschuldigte als auch unentschuldigte Fehltage oder Fehlstunden. Auch Verspätungen oder verfrühtes Gehen sind Fehlzeiten. Ebenso gilt das Fehlen bei verpflichtenden nichtunterrichtlichen schulischen Aktivitäten (wie gemeinsamen Theaterbesuchen etc.) als Fehlzeit.

Der Schulleiter *informiert das Kollegium* über das vereinbarte *Vorgehen bei Fehlzeiten* zu Beginn jeden Schuljahres in der ersten Konferenz. So wird sichergestellt, dass auch neue oder zurückkehrende Kollegen das Konzept umsetzen.

*Eltern und Schüler* werden bei Aufnahme in die Schule über die Schulpflicht, die Entschuldigungsregelung und das schulinterne *Vorgehen bei Fehlzeiten* informiert. Zusätzlich erinnert der Klassenlehrer zu Beginn jeden Schuljahres entweder schriftlich (Elternbrief) oder mündlich (Elternabend) an das schulinterne Vorgehen. Eltern können aufgefordert werden, die Fehlzeitenregelung unterschrieben an die Schule zurückzureichen.

Darauf aufbauend kann schulabsentes Verhalten dann frühzeitig und differenziert wahrgenommen werden, wenn die *Fehlzeiten systematisch erfasst und ausgewertet werden*. Hierzu können entsprechende elektronische Tabellen verwendet werden [[Vorlage Fehlzeiterfassung](#)]. Die Dokumentation sollte sowohl Fehltage also auch einzelne Fehlstunden (entschuldigt und unentschuldigt) umfassen und von allen Lehrkräften schulweit in gleicher Form vorgenommen werden. Die Auswertung der Fehlzeiten nach Häufigkeit, Regelmäßigkeit oder Mustern obliegt der jeweiligen Klassenlehrkraft. Das Intervall, in dem die Fehlzeitendokumentation ausgewertet werden soll, richtet sich nach der Intensität des Fehlens: je mehr Fehlzeiten, desto häufiger muss die Tabelle ausgewertet werden (bis zu einmal täglich).



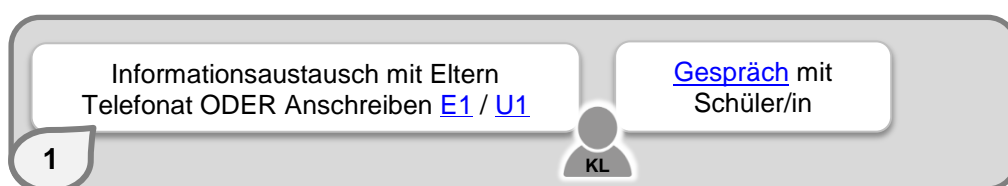


Im Falle unentschuldigtem Fehlens ist eine Information der Eltern am gleichen Tag, z.B. per Telefon, zu empfehlen. Bei entschuldigtem Fehlen liegt im Ermessen der Schule, was unter „baldmöglichst“ zu verstehen ist. In den schulinternen Vereinbarungen sollte eindeutig festgehalten werden, ab wie vielen Fehltagen bzw. Fehlstunden der nächste Schritt einzuleiten ist.

---

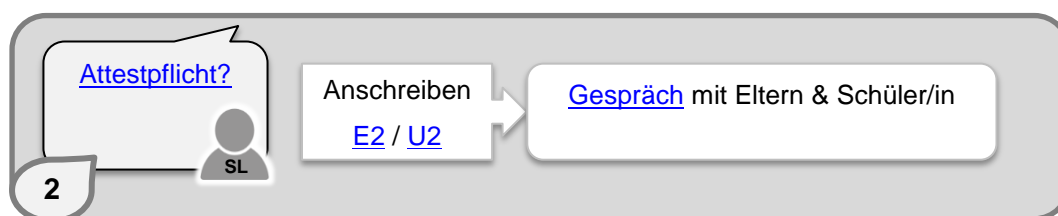
Schulen, die diesen ersten Schritt konsequent umsetzen und damit eine zeitnahe *Information an die Personensorgeberechtigten* gewährleisten, berichten weniger eskalierte Fälle von Schulvermeidung, bei denen weitere Schritte nötig sind.

---



Sobald Fehlzeiten auffallen, sollte die Klassenlehrkraft telefonisch Kontakt mit den Eltern aufnehmen. Ist dies nicht möglich, können die Eltern schriftlich informiert und zum Gespräch eingeladen werden [Anschreiben [E1/U1](#)]. Parallel sollte insbesondere bei älteren Schülern ein Gespräch mit dem/der SchülerIn geführt werden, um beispielsweise Gründe für die Fehlzeiten zu erfahren.

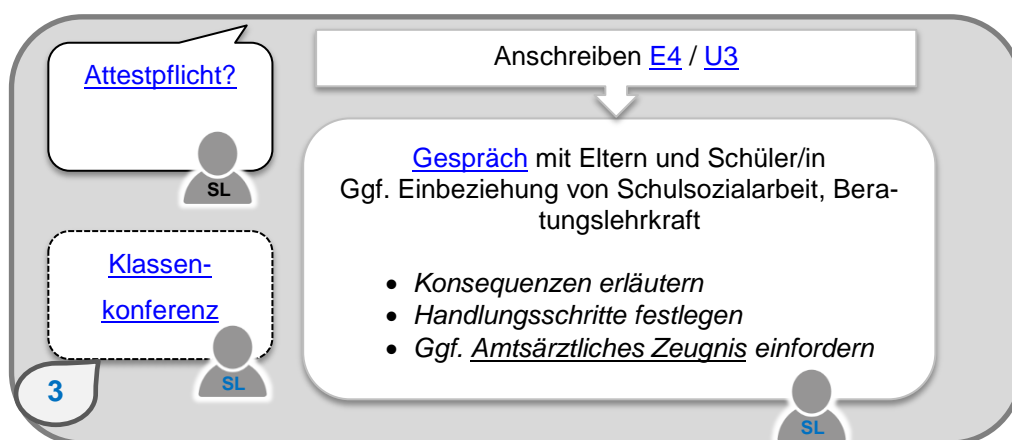
Alle mit den Beteiligten geführten Gespräche und Handlungsschritte und Vereinbarungen sollten in einheitlicher Form dokumentiert werden [[Vorlage Dokumentation](#)]. Dies erzeugt zum einen innerhalb der Schule Transparenz über die erfolgten Schritte und erleichtert die Abstimmung unter Lehrkräften. Zum anderen dient eine Dokumentation gegenüber externen Partnern (z.B. dem Jugendamt) zur Verdeutlichung der bisherigen Vorgehensweise, der getroffenen Vereinbarungen und der Dringlichkeit einer externen Intervention.



Beim Auftreten *weiterer Fehlzeiten* sollten ein *Gespräch* zwischen der Klassenlehrkraft, den Eltern und dem/der SchülerIn stattfinden [Einladung [E2/ U2](#)], in dem Informationen ausgetauscht werden und verbindliche Absprachen getroffen werden. Dazu kann – je nach Fehlzeitsituation – auch die Auflage einer Attestpflicht [Anschreiben [E3](#)] gehören. Diese ist vorab mit dem Schulleiter abzustimmen, und richtet sich nach den Maßgaben des [§ 2 Abs. 2](#)

[der Schulbesuchsverordnung](#). Die getroffenen Absprachen sollten schriftlich festgehalten werden.

Ebenso können *inner- und außerschulische Unterstützungssysteme* (SchulsozialarbeiterInnen, Beratungslehrkräfte, SchulpsychologInnen, Jugendamt) empfohlen werden. Hilfreich ist es, die Betroffenen zu den verschiedenen Angeboten der Kooperationspartner sowie deren Anmeldeprozedere zu informieren. Um einen Informationsaustausch mit externen Beratungsinstitutionen zu ermöglichen, benötigt die Schule eine Schweigepflichtentbindung von den Eltern bzw. dem Schüler. Je nach Alter des Schülers/ der Schülerin kann es sinnvoll sein, das Gespräch mit den Eltern in Anwesenheit des Schülers/ der Schülerin oder beide Gespräche getrennt zu führen.



Werden die im vorherigen Gespräch getroffenen Vereinbarungen nicht eingehalten und/oder treten weitere Fehlzeiten auf, ist der nächste Schritt ein *gemeinsames Gespräch mit Schulleitung, Klassenlehrkraft, Eltern und ggf. weiteren Unterstützern* [Anschreiben [E4](#) / [U3](#)].

Steht die Frage nach einer Kindeswohlgefährdung durch anhaltenden Schulabsentismus im Raum, können Lehrkräfte sich vor dem Termin mit der Familie durch „insoweit erfahrene Fachkraft“ ([InsoFa](#)) im Kinderschutz anonym beraten lassen.

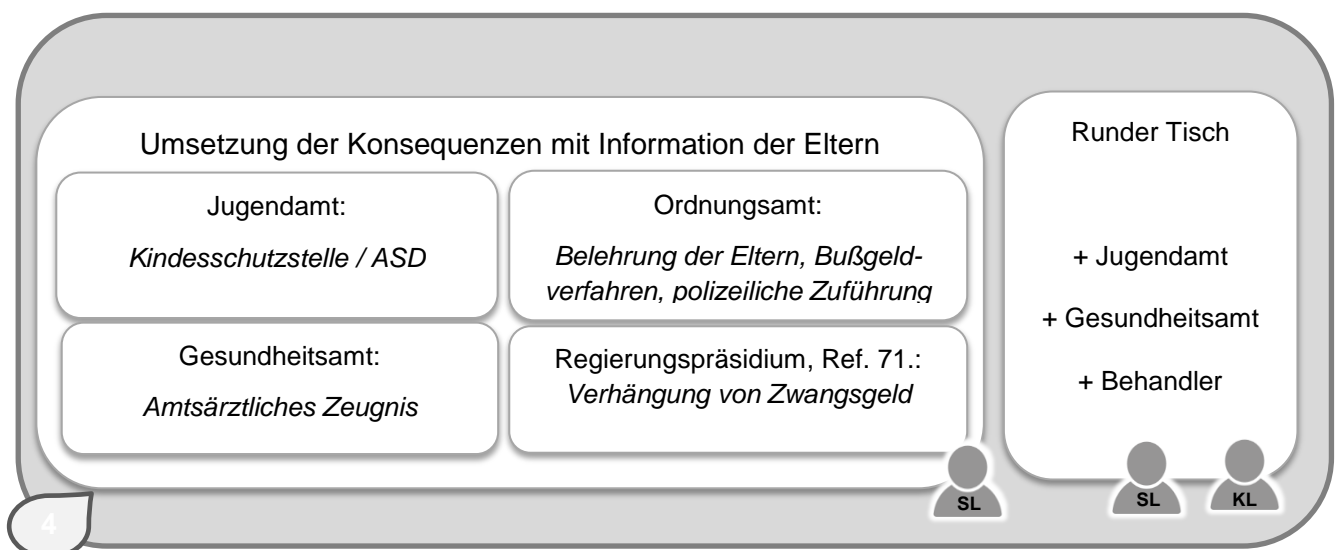
Die Ideen aus der Beratung können dann in das Gespräch mit einfließen. Auch kann vorab eine *Klassenkonferenz* zum Austausch der Lehrkräfte über die aktuelle Situation des Schülers / der Schülerin und zur Abstimmung pädagogischer Handlungsmöglichkeiten einberufen werden.

Zum einen sollten in diesem zweiten Gespräch *externe Unterstützungssysteme* erneut nachhaltig empfohlen werden, zum anderen *mögliche Konsequenzen* weiterer Fehlzeiten (Bußgeldverfahren, zwangsweise Zuführung, Anforderung eines Amtsärztlichen Gutachtens, Information des Jugendamtes) *erläutert* werden.

Besteht wegen langer oder häufiger Erkrankung Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht am Unterricht nachzukommen, kann der Schulleiter ein *Amtsärztliches*

*Zeugnis* verlangen [[Vordruck E5](#)], sofern sich die Zweifel auf andere Weise nicht ausräumen lassen. Da der Bescheid über die Schulfähigkeit an die Eltern geht, ist es hilfreich, sich von den Eltern eine Schweigepflichtentbindung [[Vordruck S2](#)] zwischen Schule und Gesundheitsamt geben zu lassen und das Jugendamt hierüber zu informieren [[Vordruck E6](#)]. Für die gemeinsam *festgelegten Handlungsschritte* sollte ein zeitlicher Rahmen gesetzt werden, an dessen Ende die Umsetzung der Vereinbarungen überprüft wird. Die *schriftliche Dokumentation* der Vereinbarungen [[Vorlage Dokumentation](#)] sollte den Eltern ausgehändigt und von ihnen unterzeichnet werden

Erscheinen die Eltern zu diesem Gespräch nicht und hat die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers festgestellt, so kann eine erneute Einladung zum Gespräch nach [§ 85 Abs. 4 SchG Baden Württemberg](#) mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.



Bei weiteren Fehlzeiten erfolgt die Einleitung der bereits angekündigten Konsequenzen über die Schulleitung bei den zuständigen Einrichtungen (Gesundheitsamt, Jugendamt, Amt für öffentliche Ordnung, Polizei, Regierungspräsidium). Die Eltern werden hierüber jeweils informiert.

Die Schule muß das Jugendamt informieren, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist. Es erfolgt eine schriftliche Mitteilung an den Allgemeinen Sozialen Dienst.

Bei der Kommunalen Ordnungsbehörde zeigt die Schule eine Ordnungswidrigkeit an mit dem Ziel der Einleitung eines Bußgeldverfahrens [[Vordruck U5](#)]. Beschuldigt sind bei Schülern unter 14 Jahren die Eltern oder ab 14 Jahren die Schüler selbst. Die Höhe des Bußgel-

des beginnt bei 60 Euro und kann sich bei wiederholter Antragsstellung auf über 1000 Euro steigern. Schüler können beim Amtsgericht einen Antrag auf Umwandlung in Arbeitsauflagen stellen.

Zur Abstimmung gemeinsamer Maßnahmen empfiehlt sich ein *Runder Tisch mit externen Unterstützern, Jugendamt und ggf. Gesundheitsamt*.

## ALLGEMINE HINWEISE ZU SCHULISCHEN INTERVENTIONEN

- Prinzipiell gilt: Schüler sollen schnell die Schule wieder besuchen um Gewöhnungsprozessen entgegenzuwirken. Je länger die Abwesenheit / je stärker chronifiziert das Vermeidungsverhalten, desto schwieriger wird der Wiedereinstieg.
- Eine enge Kooperation zwischen Eltern und Schule gilt als eines der effektivsten Mittel zur Absentismusprävention- und intervention (Ricking, 2016). Sowohl bei der Auswahl als auch bei der Umsetzung der Interventionsmaßnahmen gilt es die Eltern mit einzubeziehen. Regelmäßige Rücksprachen zwischen Schule und Elternhaus in festen Zeitintervallen (z.B. „einmal die Woche“) sind anlassbezogenen Gesprächen („wenn es wieder schlimmer wird“) vorzuziehen.
- Eine gute Verzahnung aller beteiligten Unterstützungssysteme (Schule, Therapeuten, Ärzte, Jugendamt etc.) wird durch wechselseitige Information und gemeinsame Termine begünstigt. Die Schule sollte daher bei einer Chronifizierung von Fehlzeiten darauf hinarbeiten, eine wechselseitige Schweigepflichtentbindung gegenüber anderen Unterstützern zu erhalten und diese zu Gesprächen einladen.
- Vereinbarungen aus Gesprächen mit Eltern oder aus einem Runden Tisch sollten stets schriftlich festgehalten und allen Beteiligten zeitnah ausgehändigt werden. Die Vereinbarungen sollten i.d.R. die Festsetzung eines Folgetermins beinhalten, bei dem die Umsetzung der Vereinbarungen (Was hat gut geklappt? Wo gibt es noch Schwierigkeiten? Wo braucht es noch Unterstützung?) überprüft wird.
- Die Zufriedenheit des Schülers mit der Abwesenheit sollte vermindert werden, beispielsweise durch
  - Hausbesuche;
  - Zustellung von Arbeitsaufträgen bei Fernbleiben;
  - Verbot des Gebrauches von Smartphone / Computer / Fernseher während der Schulzeiten, dafür Beschäftigung mit schulischen Inhalten
  - Elterliches Bringen zur Schule, elterliche Sanktionen bei Weigerung.
- Rückkehr in die Schule nach Fehlzeiten sollte unterstützt und positiv gestaltet werden, u.a. durch
  - einen Verstärkerplan (in Absprache mit dem Schüler/ der Schülerin und den Eltern)
  - feste Ansprechpersonen in der Schule für den Schüler/ die Schülerin
  - ggf. Anwendung eines Nachteilsausgleichs, Reduktion von Leistungsanforderungen, gestuften Schulbesuch
  - ggf. Begleitung auf dem Schulweg (zeitlich begrenzt)

## SPEZIFISCHE HINWEISE ZU INTERVENTIONEN

Die oben dargestellten Handlungsschritte geben sowohl Lehrkräften als auch SchülerInnen und Eltern eine allgemeine Orientierung über Schritte im Zusammenhang mit schulabsentem Verhalten. Gleichzeitig ist es auch wichtig, die individuellen Ursachen des schulabsentem Verhaltens zu erfassen, um wirksame und nicht problemstabilisierende Interventionen einzuleiten.

	Schwänzen	Schulangst	Trennungsangst / „Schulphobie“
Charakteristika	<p>Meist ohne Wissen der Eltern, unentschuldigt / fingierte Entschuldigungen, während Schulzeit eher nicht zu Hause</p> <p>Keine somatischen Beschwerden</p> <p>Häufig Leistungsprobleme</p>	<p>Z.T. mit Wissen der Eltern, z.T. entschuldigt, verbleibt eher zu Hause</p> <p>Häufig körperliche Reaktionen bei Schulbesuch oder Ankündigung d. Schulbesuchs (Bauchschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, Kopfschmerzen, Schwindel, ...)</p> <p>eher <i>belastet</i> bei/nach Schulbesuch</p> <p>z.T. Leistungsprobleme</p>	<p>Mit Wissen der Eltern, meist entschuldigt und oft mit Krankschreibung, immer zu Hause</p> <p>eher <i>entlastet</i> bei/nach Schulbesuch</p> <p>Wenig Leistungsprobleme</p>
Hauptziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stärkung von Kontrolle durch Schule und Eltern, v.a. Informationsaustausch</li> <li>- Wiederherstellung von Bindung an die Schule und die Klasse</li> <li>- Bewältigung von Leistungsproblemen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewältigung der angstauslösenden Situation</li> <li>- Ggf. Bewältigung von Leistungsproblemen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufbau altersadäquater Autonomie</li> <li>- Reduktion von Aufmerksamkeit für das ängstliche Verhalten</li> <li>- Zügiger Abbau des Vermeidungsverhaltens</li> </ul>
Spezifische Interventionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schnelles Reagieren</li> <li>- Schulbesuchskarten/-bögen von LK und Eltern unterzeichnen lassen</li> <li>- Attestpflicht ab dem 1. Fehltag</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Identifikation angstauslösender Situationen und Einleitung entsprechender Maßnahmen</li> <li>- Ggf. Mobbingintervention, klare Sanktionierung von Übergriffen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausschluss körperlicher Ursachen</li> <li>- Sachlicher und unaufgeregter Umgang mit körperlichen Symptomen</li> </ul>

	<b>Schwänzen</b>	<b>Schulangst</b>	<b>Trennungsangst / „Schulphobie“</b>
Spezifische Interventionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hausbesuche bei Fehlen</li> <li>- Nacharbeit / Nachsitzen / Zusatzaufgaben bei Fehlen</li> <li>- Eskalationsstufen nutzen: Amtsarzt, Bußgeldbescheid, Jugendamt einschalten, Polizeiliche Zuführung zum Elternhaus oder zur Schule erwirken</li> <li>- Ggf. Einleitung von Hilfen nach §35a (Erziehungsbeistand, Schulbegleitung etc.)</li> <li>- Bei Chronifizierung ggf. Schulersatzmaßnahmen, Schulmüdenprojekte, ...</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ggf. Abklärung des Begabungsprofils und Einleitung von Fördermaßnahmen Überprüfung der Schulformwahl</li> <li>- Ggf. Nachteilsausgleich durch Klassenkonferenz beschließen lassen</li> <li>- Bei Hinweisen auf psychische Erkrankung diagnostische Abklärung durch Facharzt / Therapeut empfehlen</li> <li>- Ggf. Planung der Rückkehr nach stationären Aufenthalten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verstärkung des Schülers für den Schulbesuch unabhängig von Angstsymptomen</li> <li>- Einüben der Trennung in und außerhalb der Schule, mit Unterstützung durch Therapeut oder Beratungsstelle</li> <li>- Gestufte Rückführung nach langfristiger Abwesenheit und bei ausgeprägten situativen Ängsten</li> <li>- Krisentage (nach Ferien, Wochenende) rechtzeitig planen</li> <li>- Bei längeren Fehlzeiten: Amtsärztliche Untersuchung fordern</li> <li>- Bei Hinweisen auf psychische Erkrankung: Abklärung durch Facharzt / Therapeut</li> </ul>
Kontraindiziert	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abwarten und Verständnis haben</li> <li>- Schulausschluss als Disziplinarmaßnahme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulische Sanktionsmaßnahmen ohne Bearbeitung der angstauslösenden Situation (z. B. Mobbing)</li> <li>- Schnelle Abholung durch die Eltern bei körperlichen Symptomen</li> <li>- Aufbau von Leistungsdruck bei Vorliegen einer psychischen Erkrankung</li> <li>- Schulausschluss als Disziplinarmaßnahme</li> <li>- Einleitung von Ordnungsmaßnahmen ohne Unterstützung zur Bewältigung der angstauslösenden Situationen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schnelle Abholung durch die Eltern bei körperlichen Symptomen</li> <li>- Bemühen, beim Schüler durch Gespräche „Einsicht“ zu erzielen</li> <li>- Begleitung des Schülers durch Eltern in der Schule</li> <li>- Beschulung zu Hause</li> <li>- Bei Schreien, Beißen oder Treten in der Angstsituation als Sanktion Unterrichtsausschluss</li> </ul>

## ANGEBOTE DER ANSPRECH-/KOOPERATIONSPARTNER

### Schulexterne Angebote

Die *Schulpsychologische Beratungsstelle* bietet u.a. Beratung zu den Themen Schullaufbahn, Lern- und Konzentrationsproblemen, Prüfungsangst, Schulangst und –vermeidung, Konflikten und Mobbing sowie kognitiver Leistungsfähigkeit. Das Angebot steht Schülern, Eltern und Lehrern gleichermaßen offen und ist kostenfrei.

Die *Psychologischen Beratungsstellen, Erziehungs- und Lebensberatungsstellen* unterstützen – je nach Schwerpunkt – bei Fragen zur Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und bei Problemen innerhalb der Familie.

Die Angebote des *Jugendamts* ergeben sich aus dem SGB VII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Ansprechpartner im Zusammenhang mit Schulabsentismus ist i.d.R. der *Allgemeine Soziale Dienst (ASD)*. Sollten die bereits genannten Unterstützungsangebote nicht ausreichend sein, kann das Jugendamt zur zusätzlichen Unterstützung einen Bedarf für Hilfen zur Erziehung (HzE, §27 SGB VIII) oder Eingliederungshilfe (§ 35a) feststellen. Hierunter fallen z.B. aufsuchende Familienhilfe, Schulbegleitung oder heilpädagogische Hortangebote. Eltern können sich jederzeit selbst an das Jugendamt wenden. Neben den genannten Unterstützungsangeboten trifft auch das Jugendamt eine Einschätzung darüber, ob durch das schulabstinente Verhalten eine Kindeswohlgefährdung besteht.

Durch das *Gesundheitsamt* kann eine Klärung der medizinischen Schulfähigkeit erfolgen. Das Gesundheitsamt nimmt hierbei in erster Linie zu medizinischen Hintergründen und weniger zu pädagogischen Maßnahmen Stellung.

Für die ambulante Behandlung von auch im Zusammenhang mit Schulabsentismus auftretender psychosomatischer und psychiatrischer Symptomatik stehen niedergelassene Therapeuten zur Verfügung. Die Behandlungsdauer hängt vom gewählten Therapieverfahren und Schwere der Erkrankung ab. Nach Bewilligung des Antrages durch die Krankenkasse werden bei Verhaltenstherapeuten, Tiefenpsychologen und Analytikern die Kosten erstattet. Der Zugang erfolgt über die Vorstellung in der Sprechstunde des jeweiligen Therapeuten und die sogenannten probatorischen („Probe“-)Sitzungen.

In schwerwiegenderen Fällen können Kinder, Jugendliche und Erwachsene in *psychiatrischen Kliniken* auch stationär behandelt werden. Die zuständige Klinik hängt vom Wohnort des Patienten ab. Unterricht kann in dieser Zeit meist über die Klinikschule gewährleistet werden. Alternativen zu den psychiatrischen Kliniken sind *Tageskliniken* mit teilstationärem Angebot (Abende und Wochenende zu Hause), in seltenen Fällen auch *Psychosomatische Kliniken* oder *Kinderkliniken mit psychosomatischer Abteilung*.



## **ANHANG**

A1: KOOPERATIONSPARTNER IN HEIDELBERG .....	18
A2: KOOPERATIONSPARTNER IM RHEIN-NECKAR-KREIS .....	21
B: RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....	23
C: VORLAGE FEHLZEITENERFASSUNG .....	27
D: VORLAGEN BRIEFE .....	28
E: VORLAGEN SCHWEIGEPFLICHTENTBINDUNG .....	40
F: VORLAGE DOKUMENTATIONSBOGEN .....	42
F: GESPRÄCHSLEITFÄDEN FÜR LEHRKRÄFTE .....	43

# **A1: KOOPERATIONSPARTNER IN HEIDELBERG**

## **Beratungsstellen**

### **Schulpsychologische Beratungsstelle Heidelberg**

Friedrich-Ebert-Anlage 51c, 69117 Heidelberg  
Tel.: 06221/9764-0  
E-Mail: [poststelle.spbs-hd@zsl-rs-ma.kv.bwl.de](mailto:poststelle.spbs-hd@zsl-rs-ma.kv.bwl.de)

### **Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern (Caritasverband)**

Veit-Stoß-Str. 5, 69126 Heidelberg  
Tel.: 06221-409024  
E-Mail: [team-eb@caritas-hd.de](mailto:team-eb@caritas-hd.de)

### **AWO Kinderschutzzentrum**

Adlerstr. 1/5 – 1/6, 69123 Heidelberg  
Tel.: 06221-7392135  
E-Mail: [kinderschutz-zentrum@awo-heidelberg.de](mailto:kinderschutz-zentrum@awo-heidelberg.de)

### **Psychologisches Zentrum für Diagnostik**

Arbeiterwohlfahrt Heidelberg  
Adlerstraße 1/5-1/6, 69123 Heidelberg  
Tel.: 06221/73921-24  
E-Mail: [awo-pzse@awo-heidelberg.de](mailto:awo-pzse@awo-heidelberg.de)

### **Erziehungsberatungsstelle der Stadt Heidelberg (Kinder mit Wohnort Heidelberg)**

Plöck 2a, 69117 Heidelberg  
Tel.: 06221-58-38080  
Email: [erziehungsberatung@heidelberg.de](mailto:erziehungsberatung@heidelberg.de)

---

## **Insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz (InsoFa)**

### **AWO Kinderschutzzentrum**

Adlerstr. 1/5 – 1/6, 69123 Heidelberg  
Tel.: 06221-7392132  
E-Mail: [kinderschutz-zentrum@awo-heidelberg.de](mailto:kinderschutz-zentrum@awo-heidelberg.de)

### **Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern (Caritasverband)**

Veit-Stoß-Str. 5, 69126 Heidelberg  
Tel.: 06221-409024  
E-Mail: [team-eb@caritas-heidelberg.de](mailto:team-eb@caritas-heidelberg.de)

### **Institut für analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie Heidelberg e.V.**

Lessingstr. 24, 69115 Heidelberg  
Tel.: 06221-439198  
E-Mail: [info@akjp-hd.de](mailto:info@akjp-hd.de)

### **Anlaufstellen Frühe Hilfen**

Im Neuenheimer Feld 130.3, 69120 Heidelberg  
Tel.06221/56-38030  
E-Mail: [fruehe.hilfen@med.uni-heidelberg.de](mailto:fruehe.hilfen@med.uni-heidelberg.de)

## **Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg: Erziehungsberatungsstelle**

Plöck 2a, 69117 Heidelberg

Tel.: 06221-58 38080

E-Mail: [erziehungsberatung@heidelberg.de](mailto:erziehungsberatung@heidelberg.de)

---

## **Kinder- und Jugendpsychiatrien** (Schüler/innen bis 17 Jahre)

### **Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Heidelberg**

Blumenstraße 8, 69115 Heidelberg

Tel.: 06221 / 56-6914 bzw. -6915

*Drei Stationen, eine Tagesklinik und Klinikschule*

Ambulanz für Schulstress und Schulabsentismus (ASS)

Tel. 56-6914 bzw. -6915

*Schüler ab der 5. Klasse aus Heidelberg*

## **Allgemeine Psychiatrien** (Schüler/innen über 18 Jahre)

### **Uniklinikum Heidelberg – Allgemeine Psychiatrie**

Voßstraße 2, 69115 Heidelberg

Tel. 06221 564466

u.a. Notfallambulanz

---

## **Niedergelassene Psychotherapeuten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene**

### **Suche über die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg**

<http://www.arztsuche-bw.de/>

### **Suche über die Landespsychotherapeuten Kammer Baden-Württemberg:**

[http://www.lpk-bw.de/psd\\_suche.php](http://www.lpk-bw.de/psd_suche.php)

### **Psychotherapeutische Hochschulambulanz (Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche)**

Psychologisches Institut, Universität Heidelberg

Hauptstraße 47-51, 69117 Heidelberg

Ambulanzsekretariat Tel.: 06221 / 54-7288

Wartelistenaufnahme unter 06221/ 54-7907

E-Mail: [hochschulambulanz@psychologie.uni-heidelberg.de](mailto:hochschulambulanz@psychologie.uni-heidelberg.de)

### **Zentrum für psychologische Psychotherapie (ZPP) (Verhaltenstherapie für Erwachsene)**

Adenauerplatz 6, 69115 Heidelberg

06221/ 54-7907

E-Mail: [zpp@zpp.uni-hd.de](mailto:zpp@zpp.uni-hd.de)

### **Ambulanz für Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie der Heidelberger Akademie für Psychotherapie (Verhaltenstherapie)**

Maaßstr. 32/1, 69123 Heidelberg

Telefon: 06221 88-4130

E-Mail: [hap-ambulanz@fh-heidelberg.de](mailto:hap-ambulanz@fh-heidelberg.de)

### **Ambulanz des Instituts für analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie Heidelberg e.V. (Tiefenpsychologie und Analyse für Kinder und Jugendliche)**

Lessingstr. 24, 69115 Heidelberg

Tel.: 06221-439198

E-Mail: [info@akjp-hd.de](mailto:info@akjp-hd.de)  
Homepage: <http://www.akjp-hd.de/ambulanz/einfuehrung>

**Ambulanz des Instituts für Psychoanalyse und Psychotherapie Heidelberg-Mannheim e.V.  
(Tiefenpsychologie und Analyse für Erwachsene)**

Alte Bergheimer Str. 5, 69115 Heidelberg  
Terminvereinbarung telefonisch bei: Frau J. Bischoff Tel.: 06221 – 184345  
Homepage: <http://www.ipp-heidelberg.de/ambulanz/>

---

**Gesundheitsamt**

**Referat 34.05 Kinder- und Jugendgesundheit**

Kurfürsten-Anlage 38-40, 69115 Heidelberg,  
Leitung: Dr. Schell, 06221/5221827  
HD: Frau Dr. Welker, Tel. 5221851; Frau Dr. Weidner, Tel. 5221874

---

**Ordnungsamt**

**Rechtsamt Stadt Heidelberg**

Hausanschrift Ordnungswidrigkeiten:  
Im Breitspiel 5, 69126 Heidelberg  
Tel: 06221/58-16000  
Karl Kippenhan (Abteilungsleiter)

---

**Jugendamt**

**Kinder- und Jugendamt Heidelberg**

Friedrich-Ebert-Platz 3, 69117 Heidelberg  
Tel: 06221/58-31510 und 58-31520  
[jugendamt@heidelberg.de](mailto:jugendamt@heidelberg.de) (Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD))

---

**Polizei**

**Kriminalpolizei Heidelberg, Dez. 13 Jugendschutz**

Römerstr. 2-4, 69115 Heidelberg  
Tel.: 06221/992130-38 oder 992171 (Frau Kreutzer)

## **A2: KOOPERATIONSPARTNER IM RHEIN-NECKAR-KREIS**

### **Beratungsstellen**

#### **Schulpsychologische Beratungsstelle Heidelberg**

Friedrich-Ebert-Anlage 51c, 69117 Heidelberg  
Tel.: 06221/9764-0  
E-Mail: [spbs@hd.ssa-ma.kv.bwl.de](mailto:spbs@hd.ssa-ma.kv.bwl.de)

#### **Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern (Caritasverband)**

Südliche-Zufahrtstr. 5, 69168 Wiesloch  
Tel.: 06222/59034  
E-Mail: [info@psychologische-beratungsstelle-wiesloch.de](mailto:info@psychologische-beratungsstelle-wiesloch.de)

Mannheimer Str. 87, 68723 Schwetzingen  
Tel.: 06202/10388  
E-Mail: [pbs-eb.schwetzingen@caritas-rhein-neckar.de](mailto:pbs-eb.schwetzingen@caritas-rhein-neckar.de)

#### **Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Eppelheim, Hockenheim und Walldorf**

Konrad Adenauer Ring 8, 69214 Eppelheim  
Tel.: 06221/765808  
E-Mail: [info@psycho-berat.de](mailto:info@psycho-berat.de)

Heidelberger Straße 16a, 68766 Hockenheim  
Tel.: 06205/15432  
[info@psycho-berat.de](mailto:info@psycho-berat.de)

Johann-Jakob-Astorstr. 1, 69190 Walldorf  
Tel.: 06227/819001  
E-Mail: [info@psycho-berat.de](mailto:info@psycho-berat.de)

#### **Außenstelle des Institutes für analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie Heidelberg**

Friedrich-Ebert-Straße 2, 69412 Eberbach  
Tel. 06271-68 87  
E-Mail: [info@akjp-hd.de](mailto:info@akjp-hd.de)

Luisenstr. 1, 68526 Ladenburg  
Tel. 06203-12 92 8  
E-Mail: [info@akjp-hd.de](mailto:info@akjp-hd.de)

#### **Psychologische Beratungsstelle der Stadt Weinheim**

Marktplatz 1, 69469 Weinheim  
Tel. 06201-14 36 2  
E-Mail: [info@feb-weinheim.de](mailto:info@feb-weinheim.de)

#### **Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen des evang. Kirchenbezirks Kraichgau**

Jahnstr. 11, 74889 Sinsheim  
Tel.: 07261 10 60  
E-Mail: [info@pbs-sinsheim.de](mailto:info@pbs-sinsheim.de)

Marktplatz 10, 69151 Neckargemünd  
Tel.: 06223 31 35  
E-Mail: [info@pbs-neckargemuend.de](mailto:info@pbs-neckargemuend.de)

### **Insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz (InsoFa)**

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte sind an neun Beratungsstellen im RNK tätig. Auskunft über die regional für Sie zuständige insoweit erfahrene Fachkraft erhalten Sie auch bei der Koordinierungsstelle der insoweit erfahrenen Fachkräfte im Rhein-Neckar-Kreis: Martina Zimmermann (Tel.: 06221-522-1594, [martina.zimmermann@rhein-neckar-kreis.de](mailto:martina.zimmermann@rhein-neckar-kreis.de))

## **Kinder- und Jugendpsychiatrien** (SchülerInnen bis 17 Jahre)

### **Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters; ZI Mannheim**

J 5, 68159 Mannheim  
Tel.:0621 1703-2850

Adoleszenzzentrum am ZI Mannheim

K3, 6, 68159 Mannheim  
Tel.: 0621/1703 -2850  
*Patienten und Patientinnen zwischen 16-24 Jahren*

### **Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Heidelberg**

Blumenstraße 8, 69115 Heidelberg  
Tel.: 06221 / 56-6914 bzw. -6915  
*Drei Stationen, eine Tagesklinik und Klinikschule*

## **Allgemeine Psychiatrien** (über 18 Jahre)

### **Psychiatrisches Zentrum Nordbaden**

Heidelberger Straße 1a  
69168 Wiesloch  
Tel.: 06222 55-0  
Internet: [info@pzn-wiesloch.de](mailto:info@pzn-wiesloch.de)

---

## **Niedergelassene Kinder- und Jugendpsychotherapeuten**

**Siehe Stadt Heidelberg**

---

## **Gesundheitsamt**

### **Referat 34.05 Kinder- und Jugendgesundheit**

Kurfürsten-Anlage 38-40, 69115 Heidelberg  
Leitung Dr. Schell Tel. 5221827  
RNK: Frau Müller Chraibi, Tel. 5221894

---

## **Ordnungsamt**

### **Landratsamt RNK Ordnungsamt**

Kurfürsten-Anlage 38-40, 69115 Heidelberg  
Tel: 06221/522-1197

---

## **Jugendamt**

### **Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis**

Kurfürsten-Anlage 38-40, 69115 Heidelberg  
Telefon 06221/522-1559  
[jugendamt@rhein-neckar-kreis.de](mailto:jugendamt@rhein-neckar-kreis.de) (Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD))

## **B: RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

### 1. Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)

#### *§ 41 Aufgaben des Schulleiters*

(1) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Gesamtlehrerkonferenz. Er leitet und verwaltet die Schule und ist, unterstützt von der Gesamtlehrerkonferenz, verantwortlich für die Besorgung aller Angelegenheiten der Schule und für eine geordnete und sachgemäße Schularbeit, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere obliegen ihm die Aufnahme und die Entlassung der Schüler, die Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht, die Verteilung der Lehraufträge sowie die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne, (...)

#### *§ 72 Schulpflicht, Pflichten der Schüler*

(1) Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Die Schulaufsichtsbehörde kann ausländische Jugendliche, die mindestens vierzehn Jahre alt sind, auf Antrag in besonderen Härtefällen von der Pflicht zum Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule und der Berufsschule zeitweilig oder auf Dauer befreien, insbesondere wenn wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann. Schulpflichtig im Sinne des Satzes 1 ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil; die Schulpflicht beginnt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht.

(2) Die Schulpflicht gliedert sich in

1. die Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden Schule,
2. die Pflicht zum Besuch der Berufsschule. Die Schulpflicht wird auch durch den Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums erfüllt.
- 3) Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule sowie auf die Einhaltung der Schulordnung. Dasselbe gilt für Schüler, die nicht schulpflichtig sind.
- (4) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.
- (5) Schulpflichtige im Jugendstrafvollzug haben die dort eingerichteten Schulen zu besuchen.
- (6) Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

#### *§ 73 Beginn der Schulpflicht<sup>4</sup>*

<sup>4</sup> \* § 73 in der Fassung der Verordnung vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359) tritt stufenweise mit der Maßgabe in Kraft, dass der in § 73 Abs. 1 Satz 1 genannte Stichtag zum Schuljahr 2005/2006 auf den 31. Juli und zum Schuljahr 2006/2007 auf den 31. August gelegt wird. (Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359))

(1) Mit dem Beginn des Schuljahres sind alle Kinder, die bis 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen. Dasselbe gilt für die Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Erziehungsberechtigten in der Grundschule angemeldet wurden.

(2) Nach Abschluss der Grundschule sind alle Kinder verpflichtet, eine auf ihr aufbauende Schule zu besuchen.

### *§ 75 Dauer der Schulpflicht*

(1) Die Pflicht zum Besuch der Grundschule dauert mindestens vier Jahre. Der Übergang in eine auf der Grundschule aufbauende Schule ist erst zulässig, wenn das Ziel der Abschlussklasse der Grundschule erreicht ist; dies gilt nicht im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4.

(2) Die Pflicht zum Besuch einer Schule gemäß § 73 Abs. 2 dauert fünf Jahre. Für Kinder, die in dieser Zeit den Hauptschulabschluss nicht erreicht haben, kann die Schule die Schulpflicht um ein Jahr verlängern.

(3) Für Schüler, die nach zehnjährigem Schulbesuch die Schulpflicht nach den Absätzen 1 und 2 noch nicht erfüllt haben, kann die Schule die Beendigung der Schulpflicht feststellen. Die Schulaufsichtsbehörde kann diese Feststellung auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach neunjährigem Schulbesuch treffen, insbesondere, wenn von einem weiteren Schulbesuch eine sinnvolle Förderung des Schülers nicht erwartet werden kann.

### *§ 76 Erfüllung der Schulpflicht*

(1) Zum Besuch der in [§ 72 Abs. 2 Nr. 1](#) bezeichneten Schulen sind alle Kinder und Jugendlichen verpflichtet, soweit nicht für ihre Erziehung und Unterrichtung in anderer Weise ausreichend gesorgt ist. Anstelle des Besuchs der Grundschule darf anderweitiger Unterricht nur ausnahmsweise in besonderen Fällen von der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden. (...)

### *§ 78 Dauer der Berufsschulpflicht*

(1) Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre. Sie endet mit dem Ablauf des Schuljahres, in dem der Berufsschulpflichtige das 18. Lebensjahr vollendet; auf Antrag können volljährige Berufsschulpflichtige für das zweite Schulhalbjahr beurlaubt werden. (...)

### *§ 85 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Information des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch*

(1) Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

(2) Die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherrn, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte haben den Berufsschulpflichtigen unverzüglich zur Schule anzumelden, ihm die zur Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten.

(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

(4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung der Klassenlehrkraft oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

### *§ 86 Zwangsgeld, Schulzwang*

(1) Kommen die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, ihrer Pflicht nach [§ 85 Abs. 1](#) nicht nach, kann die obere Schulauf-



sichtsbehörde nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld festsetzen.

(2) Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden. Die Zuführung wird von der für den Wohn- oder Aufenthaltsort der Schulpflichtigen zuständigen Polizeibehörde angeordnet. Wenn die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, schulpflichtige Kinder trotz Aufforderung nicht vorstellen, kann das Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Polizeibehörde eine Durchsuchung von deren Wohnung anordnen.

#### *§ 92 Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verpflichtungen nach [§ 72 Abs. 3](#) nicht nachkommt oder die ihm nach [§ 85](#) obliegenden Pflichten verletzt,

2. die auf Grund des § 87 zur Durchführung der Schulpflicht erlassenen Rechtsvorschriften oder als Erziehungsberechtigter die ihm nach der Schulordnung obliegenden Pflichten verletzt, sofern auf die Bußgeldbestimmung dieses Gesetzes ausdrücklich verwiesen wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde.

#### **Hinweis:**

Weitere gesetzliche Regelungen findet man in § 90 SchuG Baden-Württemberg: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

## 2. Schulbesuchsverordnung

### *§ 1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis*

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherren, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

(2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.

(3) Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert ([§ 2](#)), von der Teilnahmepflicht befreit (§ 3) oder beurlaubt (§§ 4 und 5) zu sein. (...)

### *§ 2 Verhinderung der Teilnahme*

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann die Klassenlehrkraft vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß [§ 1](#) nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. (...)

#### *§ 4 Beurlaubung*

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt: (...)

### *3. Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Innenministeriums zur Durchsetzung der Schulpflicht vom 1.9.2015*

#### *3. Maßnahmen der unteren Verwaltungsbehörden und der Ortspolizeibehörden*

(1) Die untere Verwaltungsbehörde belehrt im Rahmen des Bußgeldverfahrens die Erziehungsberechtigten, volljährige Schulpflichtige selbst, über Inhalt und Bedeutung der Schulpflicht und über die Rechtsfolgen bei Verletzung der Schulpflicht. Dabei ist auch auf die Möglichkeit der zwangsweisen Zuführung zur Schule nach [§ 86 SchG](#) hinzuweisen. Die untere Verwaltungsbehörde unterrichtet die Schule über den Ausgang des Bußgeldverfahrens.

(2) Die zwangsweise Zuführung zur Schule im Wege des Schulzwanges nach [§ 86 SchG](#) soll von der Ortspolizeibehörde in der Regel erst angeordnet werden, wenn ein Bußgeldverfahren wegen Verletzung der Schulpflicht durchgeführt worden ist und die Schulpflicht nach Mitteilung der Schule weiterhin nicht oder nicht regelmäßig erfüllt wird. Wenn die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut sind, schulpflichtige Kinder trotz Aufforderung der zuständigen Schule nicht vorstellen, wird vor der Anordnung der zwangsweisen Zuführung zur Schule die Durchführung eines Bußgeldverfahrens nicht abgewartet.

#### *(3) Antreffbericht*

Wenn der Polizeivollzugsdienst während der üblichen Schulzeit Kinder oder Jugendliche antrifft, bei denen der Verdacht einer Schulpflichtverletzung besteht, unterrichtet er nach Maßgabe der beigefügten Anlage die Schule und die Erziehungsberechtigten.

## C: VORLAGE FEHLZEITENERFASSUNG

Unter <https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/schulvermeidung> kann eine Excel-Datei zu Fehlzeiterfassung heruntergeladen werden.

Die Datei ermöglicht eine Auflistung der Fehlzeiten für den aktuellen Monat oder für das Schulhalbjahr. Für Elterngespräche steht mit einem Klick ein Überblick zur Verfügung.

1	Fehlzeiten 2. Hj	Februar				März				April				Mai				Juni				Juli				Gesamt 2									
2		ZuT	ZuS	ZuT	ZuS	ZuT	ZuS	ZuT	ZuS	ZuT	ZuS	ZuT	ZuS	ZuT	ZuS	ZuT	ZuS	ZuT	ZuS	ZuT	ZuS	ZuT	ZuS	ZuT	ZuS	ZuT	ZuS	ZuT	ZuS	ZuT	ZuS	ZuT	ZuS	ZuT	ZuS
3	Schüler1																																		
4	Schüler2																																		
5	Schüler3																																		
6	Schüler4																																		
7	Schüler5																																		
8	Schüler6																																		
9	Schüler7																																		
10	Schüler8																																		
11	Schüler9																																		
12	Schüler10																																		
13	Schüler11																																		
14	Schüler12																																		
15	Schüler13																																		
16	Schüler14																																		
17	Schüler15																																		
18	Schüler16																																		
19	Schüler17																																		
20	Schüler18																																		
21	Schüler19																																		

Auch elektronische Klassenbücher erlauben eine Erfassung und automatische Auswertung der Fehlzeiten.

## D: VORLAGEN BRIEFE

### Entschuldigte Fehlzeiten (E):

1. Bitte um Kontaktaufnahme zur Klassenlehrkraft (nur, falls Eltern telefonisch nicht erreicht wurden) [\[E1\]](#)
2. Einladung zum Gespräch zwischen Eltern und Klassenlehrkraft [\[E2\]](#)
3. Aufforderung bei weiterem Fehlen ärztliches Attest vorzulegen [\[E3\]](#)
4. Einladung schulinterner Runder Tisch [\[E4\]](#)
5. Aufforderung ein amtsärztliches Zeugnis einzuholen [\[E5\]](#)
6. Schreiben an das Gesundheitsamt, dass die Personensorgeberechtigten zum Einholen eines amtsärztlichen Zeugnisses aufgefordert wurden [\[E6\]](#)

### Unentschuldigte Fehlzeiten (U):

7. Information zu unentschuldigten Fehlzeiten (nur, falls Eltern telefonisch nicht erreicht wurden) [\[U1\]](#)
8. Einladung zum Gespräch zwischen Eltern und Klassenlehrkraft [\[U2\]](#)
9. Einladung schulinterner Runder Tisch [\[U3\]](#)
10. Terminaufforderung sowie Androhung eines Ordnungswidrigkeits-/Bußgeldverfahrens [\[U4\]](#)
11. Einleitung eines Ordnungswidrigkeits-/Bußgeldverfahrens [\[U5\]](#)

**Hinweis:** Die Vorlagen für Briefe sollen Schulen das Handeln bei Schulabsentismus erleichtern. Dementsprechend sind die Vorlagen im Word-Format abgelegt, sodass Sie diese gemäß den Vorlagen ihrer Schule (Design, Layout) als auch den spezifischen schulischen Bedürfnissen anpassen können.

....., 18.06.2019

Sehr geehrte/r .....,

Ihr Sohn/Ihre Tochter ..... war in den vergangenen Wochen häufig verhindert, am Schulbesuch teilzunehmen und hat mit Ihrer Entschuldigung \_\_ Tage gefehlt.

Als zuständige Klassenlehrkraft würde ich gerne mit Ihnen über die Situation Ihres Kindes sprechen. Daher habe ich versucht, Sie telefonisch zu erreichen, was mir leider nicht gelungen ist. Deswegen möchte ich Sie bitten, über das Sekretariat unserer Schule Kontakt mit mir aufzunehmen. Vielen Dank vorab.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Klassenlehrkraft)

....., 18.06.2019

Sehr geehrte/r .....,

die Unterrichtsversäumnisse Ihres Sohnes/Ihrer Tochter ..... aus gesundheitlichen Gründen geben uns Anlass zur Sorge.

Im Sinne unserer gemeinsamen Verantwortung für das Wohl und den schulischen Erfolg Ihres Kindes haben wir ein großes Interesse an der Zusammenarbeit mit Ihnen. Als zuständige Klassenlehrkraft lade ich Sie daher zu einem Gespräch an unserer Schule ein, um über die derzeitige Situation Ihres Kindes zu sprechen.

Als Termin schlage ich den ..... um ..... Uhr vor und bitte Sie um Rücksendung des unten angefügten Antwortvordrucks.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Klassenlehrkraft)

✂.....

Zum von Ihnen vorgeschlagenen Gesprächstermin am ..... um .....

- werde ich kommen.
- kann ich nicht kommen. Bitte rufen Sie mich unter der Telefonnummer ..... zurück oder schreiben mir eine Mail an ....., damit wir einen Termin vereinbaren können. Ich bin zu folgender Zeit sicher zu erreichen: .....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

....., 18.06.2019

Sehr geehrte/r .....,

Ihr Sohn/Ihre Tochter ..... fehlt weiterhin häufig wegen gesundheitlichen Gründen in der Schule. Er/sie weist bis zum heutigen Tag ..... Fehltag(e) auf bzw. hat er/sie an ..... Tag(en) Teile des Unterrichts versäumt.

Regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Schullaufbahn. Deshalb müssen wir (gemäß Schulbesuchsverordnung § 2 Abs. 2) bei künftigen Fernbleiben vom Unterricht auf Vorlage eines ärztlichen Attests bestehen.

.

..... erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Schulleitung)

....., 18.06.2019

Sehr geehrte/r .....,

die Unterrichtsversäumnisse Ihres Sohnes/Ihrer Tochter ..... aus gesundheitlichen Gründen sind weiterhin besorgniserregend. Er/sie weist bis zum heutigen Tag ..... Fehltage auf bzw. hat er/sie an ..... Tagen Teile des Unterrichts versäumt.

Unsere bisherigen Maßnahmen hatten leider nicht den gewünschten Erfolg.

Regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Schullaufbahn. Deshalb schlagen wir Ihnen einen schulinternen Runden Tisch unter Beteiligung der Schulleitung, der Klassenlehrkraft, ..... und ..... vor.

Nehmen Sie bitte umgehend über die Telefonnummer ..... Kontakt mit unserer Schule auf, um einen gemeinsamen Termin zu vereinbaren.

..... erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Schulleitung)



....., 18.06.2019

Sehr geehrte/r .....,

unsere bisherigen Bemühungen, den regelmäßigen Unterrichtsbesuch Ihres Sohnes/ Ihrer Tochter ..... zu gewährleisten, sind leider ohne Erfolg geblieben. .... weist bis zum heutigen Tag ..... Fehltage auf bzw. hat er/sie an ..... Tagen Teile des Unterrichts versäumt.

Wir machen uns Sorgen um den Gesundheitszustand Ihres Kindes. Darum bitten wir Sie, den Gesundheitszustand durch eine neutrale Stelle (Gesundheitsamt) prüfen zu lassen.

Bitte nehmen Sie unverzüglich Kontakt zum zuständigen Gesundheitsamt auf (Telefon: .....) und lassen dort ein amtliches Gesundheitszeugnis anfertigen, das Sie uns bitte schnellstmöglich, spätestens aber bis zum ..... vorlegen.

Das Gesundheitsamt erhält von uns eine entsprechende Nachricht, so dass Ihr Anruf dort schon erwartet wird.

§ 85 Abs. 1 des Schulgesetzes besagt, dass Sie als Eltern/Personensorgeberechtigte verpflichtet sind, für den regelmäßigen Schulbesuch Ihres Kindes zu sorgen und § 92 Abs. 3 besagt, dass ein Verstoß mit einem Bußgeld belegt werden kann.

Wir kommen mit diesem Schreiben unserer Verpflichtung als Schule nach.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Schulleitung)

....., 18.06.2019

Gesundheitsamt  
Referat 34.05, Kinder- und Jugendgesundheit  
Kurfürsten-Anlage 38-40  
69115 Heidelberg

### Bitte um amtsärztliches Zeugnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

der/die SchülerIn ....., geb. am ..... in  
....., wohnhaft in ....., telefonisch erreichbar unter  
....., besucht unsere Schule seit .....

Obwohl er/sie verpflichtet ist, den Unterricht regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen, versäumte er/sie den Unterricht an ..... Tagen ganz, an ..... Tagen teilweise, davon ..... mal unentschuldigt.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Schulbesuchsverordnung ersucht die Schulleitung die Personensorgeberechtigten des/der SchülerIn an das Gesundheitsamt heranzutreten, um ein amtsärztliches Zeugnis einzuholen und gegebenenfalls die Schulfähigkeit zu überprüfen.

Im Interesse des/der SchülerIn bitten wir Sie bei vorliegender Schweigepflichtentbindung um eine Rückmeldung innerhalb der nächsten zwei Wochen, gerne auch telefonisch oder per Fax.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Schulleitung)

Anlagen:

- Auflistung der Fehlzeiten
- Schweigepflichtentbindung zwischen Schule und Gesundheitsamt
- Kopien der vorgelegten ärztlichen Atteste
- Protokolle

....., 18.06.2019

Sehr geehrte/r .....,

Ihr Sohn/Ihre Tochter ..... hat heute/gestern unentschuldigt bzw. ohne triftigen Grund im Unterricht gefehlt (Fehlzeit: .....).

Die regelmäßige Teilnahme am Schulunterricht ist gesetzlich vorgeschrieben und für Ihr Kind und sein späteres Leben von großer Bedeutung. Wir bitten Sie daher in Zukunft darauf zu achten, dass Ihr Kind regelmäßig die Schule besucht und dass Fehlzeiten entschuldigt werden.

Wenn Ihr Kind am Unterricht nicht teilnehmen kann, so muss es unverzüglich mündlich, telefonisch oder per Mail in der Schule entschuldigt werden. Eine schriftliche Entschuldigung muss (zusätzlich) binnen drei Tagen vorliegen.

Im Sinne unserer gemeinsamen Verantwortung für das Wohl und den schulischen Erfolg Ihres Kindes haben wir ein großes Interesse an der Zusammenarbeit mit Ihnen. Für ein Gespräch bezüglich der Fehlzeiten Ihres Kindes stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Klassenlehrkraft)

....., 18.06.2019

Sehr geehrte/r .....,

die Unterrichtsversäumnisse Ihres Sohnes/Ihrer Tochter ..... haben ein Ausmaß angenommen, das uns Anlass zur Besorgnis gibt. Er/sie ist zu folgenden Zeiten nicht in der Schule erschienen: .....

Eine Entschuldigung haben wir von Ihnen nicht erhalten.

Im Sinne unserer gemeinsamen Verantwortung für das Wohl und den schulischen Erfolg Ihres Kindes haben wir ein großes Interesse an der Zusammenarbeit mit Ihnen.

Ich lade Sie daher zu einem Gespräch bei uns in der Schule ein und schlage Ihnen als Termin den ..... um ..... Uhr vor. Bitte geben Sie uns durch Rücksendung des angefügten Antwortvordrucks Bescheid, ob Sie den Termin wahrnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Klassenlehrkraft)

✂.....

Zum von Ihnen vorgeschlagenen Gesprächstermin am ..... um .....

- werde ich kommen.
- kann ich nicht kommen. Bitte rufen Sie mich unter der Telefonnummer ..... zurück oder schreiben mir eine Mail an ....., damit wir einen Termin vereinbaren können. Ich bin zu folgender Zeit sicher zu erreichen: .....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

....., 18.06.2019

Sehr geehrte/r .....,

die Unterrichtsversäumnisse Ihres Sohnes/Ihrer Tochter ..... sind weiterhin besorgniserregend. Er/sie ist zu folgenden Zeiten nicht in der Schule erschienen:  
.....

Unsere bisherigen Maßnahmen hatten leider nicht den gewünschten Erfolg.

Regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Schullaufbahn. Deshalb schlagen wir Ihnen einen schulinternen Runden Tisch unter Beteiligung der Schulleitung, der Klassenlehrkraft und ..... vor.

Nehmen Sie bitte umgehend über die Telefonnummer ..... Kontakt mit unserer Schule auf, um einen gemeinsamen Termin zu vereinbaren.

..... erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Schulleitung)

....., 18.06.2019

Sehr geehrte/r .....,

wir haben Sie mehrmals über die Fehlzeiten Ihres Sohnes/Ihrer Tochter ..... informiert, Sie auf die Rechtslage hingewiesen und Sie – vor allem der Zukunft Ihres Kindes zuliebe – darum gebeten, auf einen regelmäßigen Schulbesuch hinzuwirken und der Schulbesuchsverordnung genüge zu leisten. Leider ohne ausreichenden Erfolg.

Gerne wollen wir Ihnen nochmals Gelegenheit geben mit uns zu kooperieren. Setzen Sie sich dazu bitte unverzüglich telefonisch (über das Sekretariat der Schule, Telefonnummer .....) mit uns in Verbindung. Falls Sie sich nicht bis zum ..... gemeldet haben sollten, erfolgt eine Mitteilung über die Fehlzeiten des Kindes an das zuständige Ordnungsamt.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Schulleitung)

....., 18.06.2019

Amt für öffentliche Ordnung

**Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens wegen Schulversäumnissen**

Name, Vorname des Schülers	Geburtsdatum
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten	

Der Schüler/ die Schülerin hat an folgenden Tagen den Unterricht unentschuldigt versäumt:

\_\_\_\_\_ (= \_\_\_\_\_ Tage)  
(einzelne Tage auflisten, ggf. als Anlage beifügen)

Zeuge: \_\_\_\_\_ (KlassenlehrerIn, andere Lehrkraft)

Beweismittel:  Kopie Klassenbuch  
 Kopie Erinnerung/ Aufforderung/ Mahnung  
 Liste der Fehltage

Da die bisherigen Maßnahmen nicht erfolgreich waren, stellen wir hiermit Antrag auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens gegen:

- den Schüler/ die Schülerin
- den/ die Erziehungsberechtigte(n):

Über den Ausgang des Ordnungswidrigkeitsverfahrens erbitten wir Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift Schulleitung)

## E: VORLAGEN SCHWEIGEPFLICHTENTBINDUNG

S1: Allgemeine Schweigepflichtentbindung

### Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit entbinde ich ..... (Name Elternteil)

die Klassenlehrkraft Herrn/Frau .....

die Schulleitung Herrn/Frau.....

die Beratungslehrkraft Herrn/Frau .....

die Schulsozialarbeit Herrn/Frau .....

.....

der ..... (Schule)

gegenüber folgenden Personen/Stellen

.....

gegenseitig von ihrer Schweigepflicht bezüglich meines Kindes

..... (Name, Vorname, Geburtsdatum)

Mir ist bekannt, dass diese Schweigepflichtentbindung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden kann.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift Elternteil)



## Schweigepflichtentbindung für die Feststellung der Schulfähigkeit

### Erklärung

der Frau/ des Herrn: \_\_\_\_\_

bezüglich des Kindes: \_\_\_\_\_

zur Vorlage bei: \_\_\_\_\_

Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass sowohl das Lehrpersonal der ..... Schule als auch die maßgeblichen SchulsozialarbeiterInnen dieser Schule, des Weiteren der zuständige Arzt des Gesundheitsamtes ..... gegenseitig sämtliche Informationen und Auskünfte erteilen dürfen, die für die Feststellung der Schulfähigkeit meines Kindes, gesetzlich vertreten durch mich, notwendig sind. Dies gilt insbesondere auch für bei der Schule vorliegende ärztliche Atteste.

Ich entbinde die genannten Personen und Institutionen insofern von ihrer Schweigepflicht bzw. von den maßgeblichen Geheimhaltungsvorgaben nach den jeweils für sie geltenden einschlägigen Datenschutzbestimmungen.

Mir ist bekannt, dass ich nicht dazu verpflichtet bin, die beteiligten Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden.

Mir ist bekannt, dass diese Schweigepflichtentbindung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden kann.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreters

## F: VORLAGE DOKUMENTATIONSBOGEN

<b>Name Schüler/in:</b>		
<b>Eltern/ Personenberechtigte:</b>	<b>Mutter:</b>	sorgeberechtigt: ja / nein
	<b>Vater:</b>	sorgeberechtigt: ja / nein
	<b>Andere:</b>	sorgeberechtigt: ja / nein

<b>Datum</b>	<b>Beteiligte Personen</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>Absprachen</b>	<b>Anmerkungen</b>

## F: GESPRÄCHSLEITFÄDEN FÜR LEHRKRÄFTE

### Vorab: Rahmenbedingungen klären

- Wer soll beim Gespräch dabei sein?
- Wann und wo soll das Gespräch stattfinden?
- Wer ist für die Dokumentation verantwortlich? Wo wird sie abgelegt?
- Wer wird davor oder danach über das Gespräch informiert?  
Werden Schweigepflichtentbindungen benötigt?

### Elterngespräch/ Schülergespräch

1. **Anlass und Ziel** des Gesprächs benennen.
2. **Aktuelle Situation** aus Sicht der Eltern/ des Kindes erfragen und Sicht der Schule darstellen
  - a. Ressourcen
  - b. Problembereiche
3. **Gemeinsame Problemlösung**
  - a. **Lösungsansätze** multiperspektivisch (Schule, Kind, Familie) erörtern.
    - Wie erklären sich Eltern/ Kind das Problem?
    - Welche Lösungen wurden bereits probiert? Was davon hat schon geklappt?
    - Wurden bereits andere Personen/ Stellen hinzugezogen?
    - Welche Lösungen sehen Eltern/ Kind aktuell?
  - b. Auf **außerschulische Unterstützungsangebote** hinweisen und sich ggf. von der Schweigepflicht entbinden lassen.
4. **Vereinbarungen** über die nächsten Schritte treffen und verbindlich festlegen.
5. **Aufzeigen von Konsequenzen** bei weiterem Schulabsentismus bzw. bei Nicht- Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten.
6. **Ergebnisse des Gesprächs** schriftlich festhalten.

### Die Klassenkonferenz

1. **Anlass und Ziele** der Konferenz benennen.
2. **Aktuelle Situation erörtern:**
  - Wie beschreiben KL (Klassenlehrer?) und FL (Fachlehrer) den Schüler/ die Schülerin (Ressourcen & Problembereiche)?
  - Gibt es aktuelle Konflikte (mit LK (Lehrkraft), Peergroup)?
  - Wie war die Entwicklung der Fehlzeiten?
  - Wie beurteilen KL und FL die Gesamtentwicklung?
  - Wie wurde der Schüler/ die Schülerin erstmalig auffällig?
3. **Hypothesen zu den Ursachen:**
  - Welchen Anteil könnte die Schule am Problem haben?
  - Was weiß die Schule über die Familie?
4. **Lösungsansätze erarbeiten:**
  - Was wurde bisher zur Lösung des Problems ausprobiert? Von wem? Mit welchem Ergebnis?
  - Wurden bereits andere Personen/ Stellen miteinbezogen?
  - Welche Lösungen sehen die LK?
5. **Weitere Maßnahmen** festlegen (wer macht was bis wann) und schriftlich festhalten.
6. **Folgetermin** vereinbaren.

## LITERATUR

- Kultusministerium Baden- Württemberg (2015). Schulabsentismus – Eine Handlungshilfe für Schulen.
- Lehmkuhl, U. & Lehmkuhl, G. (2004). Schulverweigerung – ein heterogenes Störungsbild. Bundesgesundheitsblatt für Gesundheitsforschung und Gesundheitsschutz, 47, 890–895.
- Regionale Schulberatungsstelle Kreis Borken (Hrsg.) (2015). Schulabsentismus verstehen und wirksam begegnen. [http://www.rsb-borken.de/fileadmin/user\\_upload/Broschuere\\_Schulabsentismus-klein.pdf](http://www.rsb-borken.de/fileadmin/user_upload/Broschuere_Schulabsentismus-klein.pdf) (abgerufen am 20.04.2017)
- Ricking, Heinrich (2016). Intervention und Prävention bei Schulabsentismus – Handlungsmöglichkeiten auf schulischer Ebene. In: Infobrief Schulpsychologie 16-1, [www.kompetenzzentrum-schulpsychologie-bw.de/site/pbs-bw-new/get/params\\_Dattachment/3868232/RickingH\\_InfobriefSchulPsyBW16-1\\_Handlungsm%C3%B6glichkeiten\\_Schulabsentismus.pdf](http://www.kompetenzzentrum-schulpsychologie-bw.de/site/pbs-bw-new/get/params_Dattachment/3868232/RickingH_InfobriefSchulPsyBW16-1_Handlungsm%C3%B6glichkeiten_Schulabsentismus.pdf) (Stand Mai 2016).
- Schulamt für die Stadt Herne (Hrsg.) (2015). Umgang mit Schulabsentismus in Herne. <https://www.herne.de/Migration/Familienbuero/Konzept-Umgang-mit-Schulabsentismus-in-Herne.pdf> (abgerufen am 11.03.2019)
- Thimm, K. & Ricking, H. (2004). Begriffe und Wirkungsräume. In B. Herz, K. Puhr, & H. Ricking (Hrsg.), Problem Schulabsentismus – Wege zurück in die Schule (S. 45-51). Bad Heilbrunn: Klinkhard